

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Meinerzhagen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2018**

vom 28. Februar 2018

I.

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 19.02.2018 verordnet:

§ 1

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortsteil Meinerzhagen alle Verkaufsstellen an den Sonntagen

13. Mai 2018 aus Anlass des Meinerzhagener Frühlings,
16. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Hamburger Fischmarkt auf Tour“ und
09. Dezember 2018 aus Anlass des Adventsmarktes

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortsteil Valbert alle Verkaufsstellen an den Sonntagen

02. Dezember 2018 aus Anlass des Valberter Weihnachtsmarktes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 28. Februar 2018

Stadt Meinerzhagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Nesselrath